

Zeichen IVE 11

Dienstgebäude:   
Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru420

Telefon 030 9025-1538

Fax 030 9025-1670  
intern (925)

Datum 15. Juni 2020

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Gneisenaustraße – U-Bahnlinie U7 – Einbau eines Aufzugs (A27335)“**

**AZ: VII E3 P 1619**

Antrag der BVG vom 13.03.2017

**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

Internet





[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

[melanie.gass@senuvk.berlin.de](mailto:melanie.gass@senuvk.berlin.de) \*

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Gneisenaustraße (U-Bahnlinie U7) mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand. Der U-Bahnhof Gneisenaustraße ist bisher noch nicht barrierefrei.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Boden und Fläche nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG, Pflanzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Für den Bau des Aufzugs werden dauerhaft ca. 52 m<sup>2</sup> Rasenfläche versiegelt. Baubedingt werden für die Baugrube ca. 69,36 m<sup>3</sup> Boden ausgehoben. Für das Vorhaben findet kein Eingriff in das Grundwasser statt.

Es werden für den Bau des Aufzugs drei Großsträucher, drei weitere Sträucher und ein Baum an der Baustelleneinfahrt, sowie alle Kleingehölze und Stauden innerhalb der BE-Fläche entfernt. Ein entsprechender monetärer Ausgleich wird vorgenommen.

Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend bauzeitlich Lärmemissionen ausgesetzt sein. Durch den Bau des Aufzugs kann es zu bauzeitlicher Lärmbelästigung in den nahe gelegenen Gebäuden kommen. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen. Durch den Betrieb des Aufzugs wird kein Lärm erzeugt.

Der U-Bahnhof Gneisenaustraße steht nicht unter Denkmalschutz. Die Planung des Aufzuges im U-Bahnhof Gneisenaustraße betrifft somit nicht die Belange des Denkmalschutzes.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. In der Zeit der Beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme im Dienstgebäude nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

### **Rechtsgrundlage**

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2019 I Seite 2513)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

## Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Plangenehmigung zur „barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Gneisenaustraße – U-Bahnlinie U7 – Einbau eines Aufzugs (A27335)“**

Bekanntmachung vom 15. Juni 2020

SenUVK VII E3 P1619

Telefon: 9025-1538 oder 9025-0, intern 925-1538

Am 13. März 2017 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 28 Abs. 1a PBefG a.F.).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Gneisenaustraße der U-Bahnlinie U7 mit direkter Verbindung vom Mittelbahnsteig zum öffentlichen Straßenland. Für den Bau des Aufzugs wird eine Fläche von ca. 52 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt. Baubedingt werden für die Baugrube ca. 69,36 m<sup>3</sup> Boden ausgehoben. Baubedingt entfallen jeweils drei große und drei kleine Sträucher, sowie ein Baum. Im Bereich der BE-Fläche entfallen zusätzlich Kleingehölze und Stauden. Für das Vorhaben findet kein Eingriff in das Grundwasser statt. Die Planung des Aufzuges im U-Bahnhof Gneisenaustraße betrifft nicht die Belange des Denkmalschutzes. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden durch die Einhaltung der AVV Bau-lärm ausgeschlossen.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. In der Zeit der Beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme im Dienstgebäude nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

### **Rechtsgrundlage**

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2019 I Seite 2513)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)